



DIGI-GUARD

BROCHURE DIGI-GUARD

ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Digital communication and safeguarding the parties' rights:
challenges for European civil procedure

1. 6. 2022 - 30. 11. 2024

ALLGEMEINE INFORMATIONEN



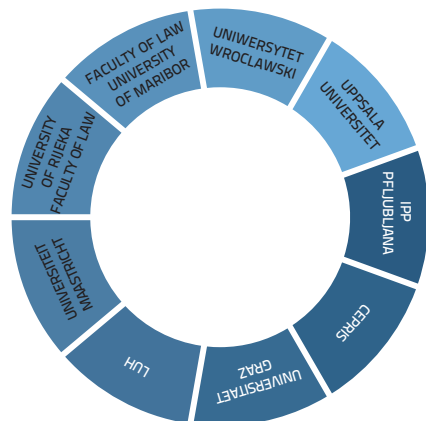
Die Regulierung der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken ist einer der Eckpfeiler der Zivilprozessrechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten. Sie fördert die Rechtsstaatlichkeit, indem sie dem Zustellempfänger den Zugang zur Justiz und sein rechtliches Gehör sichert. Ihr Zweck ist es, den Empfänger eines gerichtlichen (insbesondere verfahrenseinleitenden) Schriftstücks über dessen Existenz und Inhalt in Kenntnis zu setzen, sodass er seine rechtliche Verteidigung vorbereiten kann.

In den EU-Mitgliedstaaten können jedoch Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken auftreten. Diese können von praktischen bis hin zu rechtlichen Fragestellungen reichen. So kann beispielsweise die Anschrift des Beklagten/Antragsgegners unbekannt sein oder es bestehen Schwierigkeiten bei der Feststellung der von ihm gesprochenen Sprachen oder es können Schwierigkeiten bei der Feststellung der Rechtswirksamkeit der Zustellung auftreten, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Die elektronische Zustellung von Schriftstücken und die Verwendung digitaler Technologien für die Übermittlung von Schriftstücken können weitere Herausforderungen mit sich bringen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 über die Zustellung von Schriftstücken (EuZVO 2020) sowie andere EU-Durchführungsvorschriften sind ein wichtiger Schritt zur Erleichterung der Zustellung von Schriftstücken innerhalb der EU.

ECKPUNKTE ZU DIGI-GUARD

DAS FORSCHUNGSPROJEKT WIRD VON NEUN PROJEKTPARTNERN GEMEINSAM GEFÜHRT



ERGEBNISSE DES PROJEKTES



Forschung zu den nationalen Vorschriften betreffend die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken



Rechtsvergleichender Experten-Abschlussbericht auf der Grundlage von 15 nationalen Expertenberichten („National Reports“)



Empfehlungen, die zur effektiven Anwendung der Europäischen Zustellverordnung (EuZVO 2020) bzw. nationalen grenzüberschreitenden Zustellungsvorschriften beitragen werden



Steigerung bzw. Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Verfahrensbeteiligten bei grenzüberschreitenden Zustellungen in Bezug auf die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel



Empfehlungen für unionsweite rechtliche Mindestgarantien betreffend die digitale Übermittlung von Schriftstücken



Identifizierung möglicher Hindernisse und notwendiger rechtlicher Schutzmaßnahmen mit dem Ziel, das gegenseitige Vertrauen zu stärken und die effektive Anwendung bzw. die praktische Wirksamkeit der Zustellverordnung zu gewährleisten



AKTUELLER STAND

Die Art und Weise, wie die Zustellung von Schriftstücken (einschließlich der elektronischen Zustellung) erfolgt (= Zustellvorgang), variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

Daher sind genauere Einblicke in den Ablauf der Zustellung in den einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich.



DIE EFFEKTIVE ANWENDUNG DER ZUSTELLVERORDNUNG

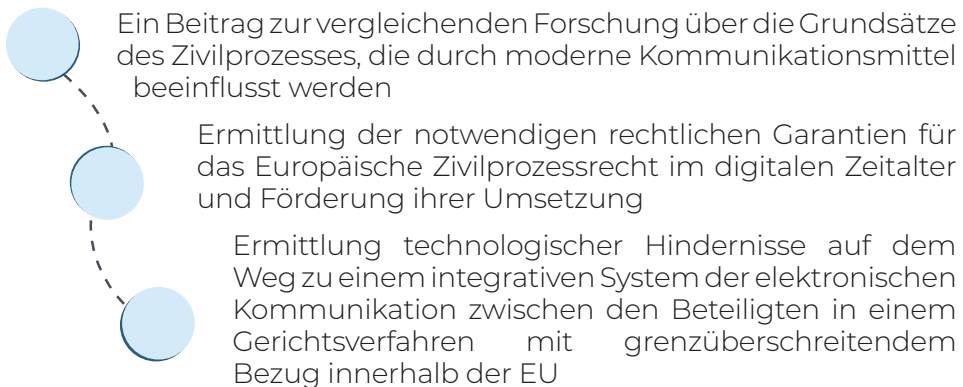
In einer vergleichenden Analyse wird versucht, unterschiedliche Praktiken und rechtliche Anforderungen in Bezug auf die Zustellung von Schriftstücken zu ermitteln. Der Austausch dieses Wissens zwischen den Projektpartnern der EU-Mitgliedstaaten wird die Effektivität der Anwendung der Europäischen Zustellverordnung (EuZVO 2020) steigern.

ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN



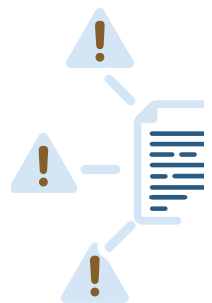
Die Europäische Zustellverordnung harmonisiert nicht die Art und Weise, in der die Zustellung von Schriftstücken in den Mitgliedstaaten erfolgt (= Zustellvorgang). Daher gibt es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Methoden und Anforderungen für die rechtswirksame Zustellung von Schriftstücken, die teilweise unbekannt sind. Dies kann zu Verwirrung führen und die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, was der zunehmenden justiziellen Integration der Mitgliedstaaten abträglich ist.

IM GRENZÜBERSCHREITENDEN KONTEXT



MÖGLICHE HERAUSFORDERUNGEN BEI DER ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN IN INNERSTAATLICHEN VERFAHREN BEI DER BEURTEILUNG DER WIRKSAMKEIT DES ZUSTELLVORGANGS

- ▶ Datum der Zustellung
- ▶ Kosten der Zustellung
- ▶ Rechtliche Erfordernisse und Folgen einer ordnungsgemäßen Zustellung von Schriftstücken



- ▶ Ersatzmethoden der Zustellung und unter welchen Umständen diese angewendet werden
- ▶ Mangelhafte Zustellung
- ▶ Verweigerung der Annahme des Schriftstücks
- ▶ Nichterscheinen des Beklagten und Versäumnisurteile

Im Rahmen dieses Projekts werden auch wichtige normative Begriffe wie „Zustellung“ und „Zivil- und Handelssachen“ untersucht.

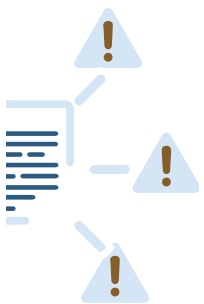


SPEZIFISCHE FRAGEN DER ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN IM ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

- ▶ Festlegung der Übermittlungs-/Empfangsstellen und der Erklärungen der Mitgliedstaaten in der betreffenden Sprache
- ▶ Wahl der Zustellart (einschließlich direkter Zustellung) unter Berücksichtigung der Kosten des Zustellvorgangs
- ▶ Ermittlung der Adresse des Zustellempfängers
- ▶ Beurteilung der Notwendigkeit einer Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke
- ▶ Zustellung durch diplomatische Vertreter oder Konsularbeamte
- ▶ Langwierige Verzögerungen des Zustellvorgangs

DIE ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN UND DER SCHUTZ DER RECHTE DES BEKLAGTEN

Die Zustellverordnung sieht die elektronische Zustellung von Schriftstücken vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19). Eines der in der Verordnung geregelten Szenarien sieht vor, dass Schriftstücke mit Hilfe qualifizierter elektronischer Zustelldienste im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versandt und empfangen werden können; dies allerdings nur, wenn der Empfänger zuvor ausdrücklich der Verwendung solcher elektronischen Mittel im Gerichtsverfahren zugestimmt hat.



Ein weiteres Anwendungsszenario ist Folgendes:

1

wenn der Empfänger dem Gericht oder der Behörde, die mit dem Verfahren befasst ist, oder der Partei, die für die Zustellung von Schriftstücken in diesem Verfahren zuständig ist, zuvor seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von E-Mails an eine bestimmte E-Mail-Adresse erteilt hat *und*

2

der Adressat den Empfang des Schriftstücks mit einer Empfangsbestätigung, die auch das Empfangsdatum enthält, bestätigt.

Durch die Festlegung strenger Bedingungen für die elektronische Zustellung von Schriftstücken zielt die Europäische Zustellverordnung darauf ab, die Rechte des Beklagten zu schützen.



ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG

In diesem Forschungsprojekt werden Elemente analysiert, die in Hinblick auf die elektronische Zustellung als wichtig erachtet werden, wie z.B.:

- ▶ Erklärungen der Mitgliedstaaten zur elektronischen Zustellung (Ausgestaltung bzw. Einschränkung ihrer Nutzung gemäß Art. 19 Abs. 2)
- ▶ Nutzung von Internetportalen zur Anmeldung
- ▶ E-Identifizierung (inkl. E-Signatur) von elektronisch zugestellten Dokumenten
- ▶ Verifizierung der Identität des Nutzers
- ▶ Zustimmung zur elektronischen Zustellung
- ▶ Zeitpunkt der elektronischen Zustellung
- ▶ Fragen der Sicherheit und des Datenschutzes

DIGI-GUARD wird einen wichtigen **Beitrag** zu diesem Thema leisten:

Die Projektpartner werden die Art und Weise analysieren, wie die elektronische Zustellung in den Mitgliedstaaten angewandt wird; Gleiches gilt für ihre rechtlichen Voraussetzungen und Herausforderungen. Sodann werden die Projektpartner Schlussfolgerungen aus dieser Untersuchung ziehen und die gewonnenen Erkenntnisse in einem rechtsvergleichenden Abschlussbericht veröffentlichen.

HAUPTERGEBNISSE

- 1 Die Bedeutung der Auswahl von Zugangspunkten für e-CODEX und die Interoperabilität zwischen den nationalen IT-Systemen und der e-Codex-Plattform wurde unterstrichen.
- 2 Für die e-Zustellung gibt es unterschiedliche Ansätze. Einige Staaten haben Rechtsvorschriften erlassen, nach denen Schriftstücke in rein innerstaatlichen Gerichtsverfahren elektronisch zugestellt werden können, wenn der Empfänger seine Zustimmung gegeben oder sich für das System registriert hat (z.B. über das e-justice-Informationssystem in Slowenien, den Elektronischen Rechtsverkehr [Web-ERV] in Österreich oder das ICT-System in Polen).
- 3 Eine gewöhnliche E-Mail gilt im Allgemeinen nicht als sichere Methode der Zustellung.
- 4 Der Entwicklungsstand der Digitalisierung in den Mitgliedstaaten betreffend elektronische Zustelldienste muss bei der Betrachtung der e-Zustellung mituntersucht werden. Der Entwicklungsstand und seine Übereinstimmung mit der eIDAS-Verordnung variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.
- 5 Es wurde unter den Projektpartnern übereinstimmend festgestellt, dass die Digitalisierungsverordnung (Nr. 2023/2844) umgesetzt werden muss und dass es potenzielle Synergien mit dem Projekt gibt.

VERSTÄRKTER EINSATZ MODERNER TECHNOLOGIEN UND EIN BESSERES VERSTÄNDNIS VON E-CODEX

DIGI-GUARD wird die verschiedenen nationalen elektronischen IT-Systeme untersuchen. Ein **Ergebnis** dieser Studie wird sein:

Vergleichender Bericht über die Komplexität der IT-Systeme, die Vertrauenswürdigkeit und den einfachen Zugang

Im Rahmen dieses Projekts wird auch kurz auf das e-CODEX-System und seine Funktionsweise in Verfahren für europäische Zahlungsbefehle und europäische geringfügige Forderungen eingegangen.

Ein **zusätzliches Ergebnis** wird für ausgewählte EU-Mitgliedstaaten, insbesondere für Slowenien, relevant sein:



Studie über die Interoperabilität zwischen dem ausgewählten nationalen IT-System und der e-CODEX-Plattform sowie Übersetzung der Ergebnisse



PROJEKTAKTIVITÄTEN IN BEZUG AUF DIE ZUSTELLVERORDNUNG

- ▶ Auftaktveranstaltung an der Universität Maribor, Slowenien
- ▶ Zwei Expertentreffen in Breslau (Polen) und Hannover (Deutschland) (Expert Meetings)
- ▶ Fragebogen zur Zustellung von Schriftstücken
- ▶ Nationale Berichte (National Reports)
- ▶ Erste internationale Konferenz in Slowenien
- ▶ Zweite internationale Konferenz in Polen
- ▶ Konferenzprotokolle
- ▶ Ein Informationsseminar in jedem Partnermitgliedstaat (Awareness Raising Seminar)
- ▶ Rechtsvergleichender Experten-Abschlussbericht (Final Comparative Report)

Kofinanziert von der Europäischen Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission (Bewilligungsbehörde) wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können für sie verantwortlich gemacht werden.



University of Maribor

Faculty of Law



DIGI-GUARD



Co-funded by
the European Union